

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Bange.

Nr. 167

Diez, Mittwoch den 6. August 1919

59. Jahrgang

Ausführungsbestimmungen über die Preise für Getreide, Hülsenfrüchte und Buchweizen.

Vom 18. Juli 1919.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1.

Im Sinne dieser Bestimmungen gelten als
Früchte: alle Früchte der im § 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) bezeichneten Arten,
Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Tessen), Emmer und Einkorn,
Getreide: Brotgetreide, Gerste und Hafer,
Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen und Linsen.

§ 2.

Der Preis für die Tonne Roggen oder Gerste aus der Ernte 1919 darf nach § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1919 nicht übersteigen in

Machen 415 Mark, Berlin 405, Braunschweig 410, Bremen 410, Breslau 400, Bromberg 400, Cassel 410, Köln 415, Danzig 400, Dortmund 415, Dresden 405, Duisburg 415, Emden 410, Erfurt 410, Frankfurt a. M. 415, Giebiwig 400, Hamburg 410, Hannover 410, Kiel 410, Königsberg i. Pr. 400, Leipzig 405, Magdeburg 405, Mannheim 415, München 415, Posen 400, Rostock 405, Saarbrücken 415, Schwerin i. M. 405, Stettin 405, Stuttgart 415, Zwickau 410 Mark.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Tessen), Emmer, Einkorn aus der Ernte 1919 ist nach § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. Juli 1919 50 Mark höher als der nach § 2 geltende Höchstpreis für Roggen.

§ 4.

In den im § 2 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen, Weizen und Gerste gleich dem des nächstgelegenen im § 2 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Neben-

orts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Steht dieser Hauptort in einem anderen Freistaat, so ist die Zustimmung des Reichsernährungsministers erforderlich.

§ 5.

Der Höchstpreis für die Tonne Roggen aus der Ernte 1918 ist nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) um 100 Mark geringer als der Höchstpreis nach § 2.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen aus der Ernte 1918 ist nach § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1918 um 130 Mark geringer als der Höchstpreis nach § 2.

Der Höchstpreis für die Tonne Gerste aus der Ernte 1918 beträgt nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 300 Mark.

§ 6.

Die Höchstpreise des § 5 gelten auch für Mischungen von Roggen, Weizen und Gerste der Ernte 1919 mit Roggen, Weizen und Gerste früherer Ernten.

§ 7.

Für die nach § 13 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) zu liefernden Früchte dürfen höchstens folgende Uebnahmepreise gezahlt werden:

1. bei Hafer die für Gerste festgesetzten Höchstpreise (§§ 2, 4),
2. bei Hülsenfrüchten für:
Erbsen 800 Mark,
weiße Bohnen 900 Mark,
Linsen 950 Mark,
Ackerbohnen 700 Mark,
Peluschken 700 Mark;
3. bei Buchweizen für:
ungeschälten Buchweizen 600 Mark,
geschälten Buchweizen 800 Mark,
wilden Buchweizen (Vollweidekorn, Eifeler Buchweizen 500 Mark).

§ 8.

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnissen.

§ 9.

Für die Bewertung der Früchte gelten folgende Grundsätze:

1. Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt:

bei Lieferungen vor dem 1. Oktober 1919 18 vom Hundert,
bei Lieferungen vom 1. Oktober 1919 ab 17 vom Hundert.

Abgesehen von der Feuchtigkeit gilt Getreide als vollwertig, falls es gesund ist und hinsichtlich seiner sonstigen Eigenschaften der Durchschnittsbeschaffenheit der betreffenden Getreideart letzter Ernte in der Ablagegegend entspricht.

2. Bei Hülsenfrüchten gelten die Höchstbeträge nur für beste, gesunde und trockene Ware. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 780 Mark für die Tonne zu zahlen.

Für gute handelsübliche Durchschnittsware ist höchstens zu zahlen:

bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 750 Mark für die Tonne,

bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 730 Mark für die Tonne,

bei weißen, gelben und braunen Speisebohnen 850 Mark für die Tonne,

bei Linen 900 Mark für die Tonne.

Für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

3. Bei ungeschältem Buchweizen gilt der Uebnahmepreis nur für gute, gesunde und trockene Ware mit einem Hektolitergewichte von mindestens 69 Kilogramm und nicht mehr als 3 vom Hundert Befatz. Wegen jedes an diesem Hektolitergewichte fehlenden Kilogramms sind 10 Mark für die Tonne weniger zu zahlen. Bei Buchweizen von mehr als drei vom Hundert Befatz vermindert sich der Preis für jeden weiteren Hundertteil Befatz um eins vom Hundert. Bei Eifeler Buchweizen gelten dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Uebnahmepreis bei einem Hektolitergewichte von mindestens 60 Kilogramm gilt.

(Schluß folgt.)

J.-Nr. II. 7004.

Diez, den 29. Juli 1919.

An die Herren Bürgermeister
und Verbandsvorsteher.

Betrifft: Ziegenbockhaltung.

Unter Hinweis auf die in Nr. 60 und 61 des amtlichen Kreisblattes für 1911 abgedruckten Bestimmungen betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböcken und meine unterm 5. Mai 1911, J.-Nr. 3826 II — Kreisblatt Nr. 109 — erlassene Verfügung mache ich darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Föhrung der Ziegenböcke mir pünktlich zum 1. September d. Js. vorzulegen sind. Wegen die Säumigen werde ich unnachsichtlich vorgehen.

Die Anträge haben zu enthalten: Alter, Rasse, Farbe und den dem Bock beizulegenden Namen, sowie die Zahl der vorhandenen Ziegen.

Damit die Anträge rechtzeitig hier eingehen können, ist schon jetzt die Anschaffung der Ziegenböcke für die neue Deckperiode in die Wege zu leiten.

Empfehlen dürfte es sich, da der Bock nur 1 Jahr in einer Gemeinde verbleiben kann, mit einer Nachbargemeinde zu tauschen.

Hervorheben will ich noch, daß nach § 1 des Gesetzes für je 80 deckfähige Ziegen ein Bock gehalten werden muß.

Wegen der Führung der Sprunglisten verweise ich auf meine Verfügung vom 9. April 1912, J.-Nr. 3095 II — Kreisblatt Nr. 87 — und erwarte, daß Sie sich davon überzeugen, daß die vorgeschriebenen Sprunglisten ordnungsmäßig geführt werden.

Der Landrat.

J. B.:

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Der Untersuchungsgefangene, Tagelöhner Jakob Heuser, geboren am 19. Juni 1900 zu Offheim, Kreis Limburg, ist gelegentlich einer Vorführung vor das französische Militärpolizeigericht am 5. ds. Mts. aus dem hiesigen Gerichtsgebäude flüchtig gegangen.

Heuser ist 1,70 Mtr. groß, schlank, hat dunkelblondes Haar, kleinen gestuhten mittelblonden Schnurrbart, gesundes rundes Gesicht, blaugelbe Augen, lückenhafte Zähne, breites Kinn, 2 Narben oberhalb der rechten Augenbraue, ist bekleidet mit schwarz-weiß kariertem Sportanzug, gleicher Sportmütze, dunklen Sportstrümpfen und gelben Schnürschuhen. Da derselbe schon mehrfach aus den Gefängnissen entwichen ist, so ist bei dessen Festnahme Vorsicht geboten.

Heuser ist hier gemessen und photographiert.

Um eingehende Nachforschungen, evtl. Festnahme und Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Direktor.

J. B.:

gez. Streibelein.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil.

Land- und Forstwirtschaft.

Stadt- und Industriearbeiter auf dem Lande. Trotz der großen Schwierigkeiten, die einer Einstellung besonders auch weiblicher Arbeitslosen aus den Städten anstelle der östlichen Wanderarbeiter entgegenstehen, und trotz der ungünstigen Erfahrungen, die in manchen Fällen bereits mit der Beschäftigung derartiger städtischer Arbeitskräfte infolge ihrer Unfähigkeit zur landwirtschaftlichen Arbeit und infolge ihrer für landwirtschaftliche Arbeiten im Freien durchaus ungeeigneten Ausrüstung, letzten Endes auch infolge ihrer mangelnden Arbeitsenergie scheiterten, müssen doch die Bestrebungen zur Eingewöhnung derartiger Leute in die ländlichen Verhältnisse und in ländliche Arbeit mit aller Energie fortgesetzt werden. Dabei wird der betr. Arbeitgeber besonders in der ersten Zeit der Beschäftigung weitgehende Milde in seinen Ansprüchen an die Arbeitsleistung zeigen müssen. Von den Arbeitsnachweisorganisationen besonders der größeren Städte — die Stadt Köln hat z. B. eine besondere Abteilung für die Vermittlung von weiblichen Arbeitern in landwirtschaftliche Betriebe eingerichtet — wird besonders Wert darauf gelegt, daß in erster Linie diejenigen weiblichen Arbeitskräfte dem Lande wieder zugeführt werden, die vom Lande stammen. Um einen Erfolg nach Möglichkeit sicherzustellen, ist es aber unbedingt erforderlich, daß der ländliche Arbeitgeber persönlich mit den Leitern der Arbeitsnachweise verhandelt und bei entstehenden Differenzen diesen zur Schlichtung des in Frage stehenden Streitfalles heranzieht. Die Erfahrung lehrt, daß neben den ungünstigen Ergebnissen auch sehr wohl Fälle zu verzeichnen sind, in denen eine Eingewöhnung, auch der weiblichen städtischen Arbeiterinnen, in die Landwirtschaft möglich ist. Den Landwirten kann daher nur nochmals dringend in ihrem eigenen Interesse empfohlen werden, ihren Arbeiterbedarf durch einheimische Arbeitskräfte zu decken und diesen Arbeiterbedarf möglichst mündlich bei dem nächstgelegenen Arbeitsnachweis anzumelden.

Um allen Irrtümern vorzubeugen, bitten wir, auf allen Sendungen, die für das

amtliche Kreisblatt

bestimmt sind, die Firma G. Chr. Sommer hinzuzufügen.